



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK
EUROSYSTEM

Mario DRAGHI

Präsident

Herrn Fabio De Masi
Mitglied des Europäischen Parlaments
Europäisches Parlament
60, rue Wiertz
1047 Brüssel
BELGIEN

Frankfurt, 15. Dezember 2014

L/MD/14/531

Ihre Schreiben (QZ38 und QZ39)

Sehr geehrter Herr De Masi,

vielen Dank für Ihre Schreiben, die mir von Herrn Roberto Gualtieri, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, mit einem Anschreiben vom 30. Oktober 2014 zugesandt wurden.

Das Gesamtvolumen des Marktes für Asset-Backed Securities (ABS) im Euro-Währungsgebiet beläuft sich auf knapp 890 Milliarden EUR. Das ABS-Ankaufprogramm (ABSPP) ist allerdings nicht auf den gesamten Markt ausgerichtet, sondern nur auf denjenigen Teil, der die Zulassungskriterien erfüllt. Letztere wurden von der EZB im technischen Anhang zur Pressemitteilung über die technischen Einzelheiten des ABSPP veröffentlicht.¹ Die Ankündigung des ABSPP durch die EZB wirkte sich wie beabsichtigt auf die Preise am gesamten ABS-Markt aus. Die Auswirkungen, die vor allem direkt nach der Ankündigung Anfang September zu beobachten waren, fielen je nach Mitgliedstaat und Subkategorien der Aktiva unterschiedlich stark aus. In letzter Zeit waren die Rendite-Spreads bei ABS verhältnismäßig stabil.

Was den Kaufpreis anbelangt, so ist es das klare Ziel der EZB, ABS zum Marktpreis zu erwerben. In Bezug auf die im Rahmen des ABSPP getätigten Ankäufe hat die EZB begonnen, wöchentliche Daten auf ihrer

¹ http://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2014/html/pr141002_1_Annex_1.pdf?c4144e9908c29df066a053246f81d1ff

Website zu veröffentlichen, die den Gesamtbestand an ABS unter dem ABSPP und die wöchentliche Veränderung dieser Bestände – unterteilt nach Käufen und Tilgungen – ausweisen. Informationen zu einzelnen ABS-Transaktionen veröffentlicht die EZB nicht.

Darüber hinaus ist in Bezug auf Ihre Frage zu den Wechselwirkungen zwischen dem ABSPP und den Ergebnissen der umfassenden Bewertung darauf hinzuweisen, dass diese Sachverhalte in keinerlei Beziehung zueinander stehen und dass die Notwendigkeit der Rekapitalisierung, die sich aus den Ergebnissen der umfassenden Bewertung ergibt, nicht durch das ABSPP beeinflusst wird.

Was die Einbeziehung von externen Dienstleistern in das ABSPP betrifft, so ist zu beachten, dass BlackRock Solutions im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens ausgewählt wurde, um Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur Gestaltung und Umsetzung des ABSPP bereitzustellen. Beratungsleistungen im Zusammenhang mit gedeckten Schuldverschreibungen waren nie Bestandteil dieses Vertrags.

Die EZB hat einen externen Berater für den Ankauf von ABS engagiert, weil sich die im Eurosystem unmittelbar verfügbare Fachkompetenz in erster Linie auf die Analyse von ABS im Zusammenhang mit ihrer Verwendung als Sicherheiten für die Kreditfazilitäten des Eurosystems bezieht und weniger auf die Analyse von ABS für Kauftransaktionen ausgerichtet ist. Da der ABS-Markt heterogen ist und die verschiedenen ABS-Instrumente komplex sein können, war man der Auffassung, dass praxisbezogene Kenntnisse der entsprechenden Primär- und Sekundärmarkte der Gestaltung des ABSPP zugutekommen würden.

Was die vier am ABSPP beteiligten externen Vermögensverwalter (EAMs) anbelangt, so enthalten die zwischen ihnen und der EZB geschlossenen Verträge eine Reihe von Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. So müssen die EAMs insbesondere sicherstellen, dass eine wirksame Trennung zwischen den für die EZB tätigen Teams und denjenigen Mitarbeitern besteht, die mit anderen Tätigkeiten befasst sind, darunter die Strukturierung von und der Handel mit ABS oder Analyse- und Beratungstätigkeiten. Jeder einzelne EAM ist verpflichtet, ABSPP-spezifische Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu haben sowie Marktmissbrauch und Finanzstraftaten zu verhindern. Darüber hinaus müssen der EZB Prüfungen in Bezug auf den Umgang mit Interessenkonflikten zur Verfügung gestellt werden. Die EZB ist auch befugt, die Einhaltung der jeweiligen ABSPP-spezifischen Regelungen seitens der EAMs zu überprüfen. Zu guter Letzt müssen die EAMs, wenn sie der EZB einen ABS-Kauf vorschlagen, so weit wie möglich und ungeachtet relevanter Informationsbarrieren, zu deren Errichtung sie verpflichtet sind, vorab jeglichen Bestand an relevanten ABS in ihren eigenen Portfolios, den Portfolios ihrer Unternehmensgruppe oder den Portfolios ihrer Kunden offenlegen.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Mario Draghi